



Q&As – Fairtrade und Menschenrechte

Welche Rolle spielen Menschenrechte bei TransFair und Fairtrade?

- Die Entstehung und Entwicklung von Fairtrade ist seit jeher eng mit der Debatte um Menschenrechte verbunden. Bereits in der ersten Vereinssatzung von TransFair e.V. von 1992 – später ein Mitbegründer von Fairtrade und heutiges Mitglied von Fairtrade International – war explizit die Rede davon *„den Handel zu fairen Bedingungen mit benachteiligten ProduzentInnen in den Ländern Afrikas, Asiens, Ozeaniens und Lateinamerikas als weiterführendes Instrument der Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit [zu] fördern und stärken“*. Ziel der aktuellen Satzung ist außerdem, *„die gesellschaftliche, rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung in den betroffenen Ländern“* zu verbessern und zu fördern. Dabei stecken hinter dem Begriff „benachteiligt“ eine Vielzahl von menschenrechtlichen Problemen, die direkt oder indirekt von TransFair bzw. Fairtrade thematisiert wurden und werden. Hinter dem Begriff „fair“ wiederum steckt, diese menschenrechtlichen Probleme schrittweise anzugehen und soweit wie möglich zu überwinden.
- Die enge Verbindung von Fairtrade mit Menschenrechtsfragen ist kein Zufall. TransFair wurde von Organisationen gegründet, für welche die Menschenrechtsfrage zentraler Bestandteil ihrer Tätigkeiten war und ist¹. Ähnlich sieht dies bei vielen anderen Mitgliedsorganisationen von Fairtrade International aus. Dementsprechend spiegelt dies die Satzung von Fairtrade International² wieder, in der unter anderem die Begriffe „Gerechtigkeit“, „Keine Diskriminierung“, „Menschenwürde“ und „Fairness“ Schlüsselbegriffe sind.

Wie werden Menschenrechte von Fairtrade adressiert?

Prinzipiell liegen den Fairtrade-Standards die Menschenrechte zugrunde. Konkret adressiert Fairtrade Menschenrechte auf drei unterschiedlichen Ebenen.

- Im Fairtrade-System werden Menschenrechtsfragen vor allem mittels der wesentlichen Instrumente Standards, Zertifizierung und programmatischer Arbeit zu Menschenrechtsfragen angegangen.

¹ Die Liste der Mitgliedsorganisation von TransFair ist hier zu finden: <https://www.fairtrade-deutschland.de/service/ueber-transfair-ev/wer-wir-sind/mitgliedsorganisationen-foerderer.html>. Dementsprechend finden sich auch viele bekannte Namen wie zum Beispiel Misereor, Brot für die Welt, Welthungerhilfe, Terre des Hommes, Femnet, CIR, BDKJ und viele weitere in der Mitgliedsliste von TransFair.

² https://www.fairtrade.net/fileadmin/user_upload/content/2009/about_us/documents/151014-Satzung-Fairtrade-International-DE.pdf

- Fairtrade baut seine Standards auf einer Vielzahl von ILO-Konventionen und UN-Deklarationen o.ä. auf. Kein anderer Standardsetzer geht dabei so weit wie Fairtrade.
 - Darüber hinaus gehen viele Kriterien der Standards (vor allem in den Standards für kleinbäuerliche Produzentenorganisation, für lohnabhängig Beschäftigte und im Textilstandard) in ihren Anforderungen über die ILO-/UN-Bestimmungen hinaus.
- Kriterien sind ohne Überprüfung nicht wirksam. Daher werden die Kriterien der Fairtrade-Standards regelmäßig von dem unabhängigen Zertifizierer FLOCERT kontrolliert. Dazu gehört zum Beispiel auch die Unterzeichnung des so genannten „Freedom of Association Protocol“³ (Versammlungsfreiheit) im Rahmen der Zertifizierung gegen den Lohnarbeits-Standard. Eine Zertifizierung gegen diesen Standard ist ohne Erfüllung dieses Kriteriums nicht möglich.
 - Standards allein sind wenig geeignet, gesellschaftliche/kulturelle Werte, Vorstellungen und Überzeugungen zu ändern – das gilt auch für menschenrechtliche Fragen wie zum Beispiel Kinderarbeit oder Frauenrechte. Hier setzt Fairtrade mit seiner programmatischen Arbeit an; bewusstseinsbildende Maßnahmen wie Trainings und Weiterbildungen gehören deswegen zu den Arbeitsschwerpunkten der kontinentalen Fairtrade-Produzentennetzwerke. Mehr dazu findet sich unter:
 - Arbeiterrechte im Lohnarbeitsbereich: <https://www.fairtrade.net/programmes/workers-rights.html>
 - Erhebung von Living Wage Benchmarks unter dem Dach der ISEAL Global Living Wage Coalition: <https://www.isealalliance.org/about-iseal/our-work/global-living-wage-coalition>
 - Programm zu Gender: <https://www.fairtrade.net/programmes/gender.html>
 - Programm zu Kinder- und Zwangsarbeit: <https://www.fairtrade.net/programmes/child-labour.html>

Gibt es Referenzorganisationen deren Positionen Fairtrade bei der Entwicklung seiner Standards, Programmarbeit und Beratung zugrunde legt?

Fairtrade International entwickelt seine Positionierung zu Arbeitsrechten auf Basis der Positionen folgender Referenzorganisationen:

- [International Labour Organisation ILO \(Internationale Arbeitsorganisation\)](#)
- [International Union of Food, Agricultural, Hotel, Restaurant, Catering, Tobacco and Allied Workers' Associations \(IUF\)](#)
- [International Trade Union Confederation](#)
- [International Labour Rights Forum](#)
- [Environmental Monitoring Group](#)
- [Business and Human Rights Resource Center](#)

³ https://www.fairtrade.net/fileadmin/user_upload/content/2009/standards/documents/generic-standards/HL_EN.pdf Seite 79 ff.

- [Banana Link](#)
- [World Banana Forum](#)

Darüber hinaus beziehen sich TransFair⁴ wie Fairtrade explizit auf die nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals SDG), hinsichtlich menschenrechtlicher Fragen vor allem bezüglich der Ziele 5: Geschlechtergerechtigkeit und 8: Wirtschaftswachstum & menschenwürdige Arbeitsbedingungen.

Im Hinblick auf die Positionierung zu Umweltaspekten – die direkt oder indirekt mit Menschenrechten zu tun haben – gibt es ebenfalls zahlreiche Referenzorganisationen (s.u.).

Welche Menschenrechtskriterien aus ILO-Konventionen und UN-Deklarationen sind in den Fairtrade-Standards enthalten?

a. ILO-Deklarationen, Konventionen und -Empfehlungen sowie UN-Leitlinien und Protokolle als Bestandteile des Hired Labor-Standard/Standard für lohnabhängig Beschäftigte

Folgende international anerkannte Regelwerke der Internationalen Arbeitsorganisation ILO (International Labour Organisation, eine Behörde der Vereinten Nationen) und der Vereinten Nationen (UN) sind Grundlage des Fairtrade-Standards für den Lohnarbeitsbereich:

- ILO-Deklaration zu grundlegenden Rechten und Pflichten bei der Arbeit
- ILO-Konvention C29 und C105 gegen Zwangsarbeit, Menschenhandel und Dienstleistungen gegen den freien Willen einer Person (u.a. sexuelle Ausbeutung)
- ILO-Konvention C77 und C78 ärztliche Untersuchung der Eignung von Kindern und Jugendlichen zur Arbeit, im Gewerbe und zu nichtgewerblichen Arbeiten
- ILO-Konvention C87 Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes
- ILO-Konvention C95 Lohnschutz
- ILO-Konventionen C97 Wanderarbeiter
- ILO-Konvention C98 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- ILO-Konvention C100 Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
- ILO-Konvention C102 Mindestnormen der sozialen Sicherheit, Teil III
- ILO-Konvention C110 Arbeitsbedingungen der Plantagenarbeiter
- ILO Konvention C111 Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- ILO-Konvention C121 Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- ILO Konvention C130 Ärztliche Betreuung und Krankengeld
- ILO-Konvention C141 Übereinkommen über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung
- ILO Konvention C143: Zusatzbestimmungen zu Wanderarbeitern
- ILO-Konvention C182 Schlimmste Formen der Kinderarbeit
- ILO-Konvention C135 Übereinkommen über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb

⁴ Politische Forderungen von TransFair; <https://www.fairtrade-deutschland.de/service/ueber-transfair-ev/was-wir-tun/politische-forderungen.html>

- ILO-Konvention C138 Mindestalter für Beschäftigung
- ILO-Konvention C155 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- ILO-Konvention C183 Neufassung des Übereinkommens über den Mutterschutz
- ILO-Konvention C181 Private Arbeitsvermittler
- ILO-Konvention C184 Arbeitsschutz in der Landwirtschaft
- ILO-Empfehlung R115 Arbeiterwohnungen
- ILO-Empfehlung R143 Empfehlung betreffend Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb
- ILO-Empfehlung R164 Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt
- ILO-Empfehlung R102 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer
- Leitlinien der UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC)
- UN Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere von Frauen und Kindern (UN TIP Protocol)

b. Kriterien zu existenzsichernden Löhnen des Fairtrade-Standards für lohnabhängig Beschäftigte und des Fairtrade-Textilstandards

Existenzsichernde Löhne sind Gegenstand der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948: *„Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, [...]“*

Die Frage existenzsichernder Löhne lässt sich allerdings nicht mittels Verbots- oder Verpflichtungsansätzen lösen, ebenfalls nicht mittels dementsprechender Deklarationen oder Konventionen zwangsweise einführen. Würden nur Fairtrade-zertifizierte Unternehmen einer Branche existenzsichernde Löhne zahlen, alle anderen aber nicht, wären Erstere nicht mehr konkurrenzfähig und infolgedessen würden viele Arbeiter*innen ihre Einkommensgrundlage verlieren.

Insofern helfen nur sektorale und schrittweise Lösungen weiter, die alle Betriebe einer bestimmten Branche gleichermaßen betreffen. Deshalb engagiert sich Fairtrade diesbezüglich im Rahmen seiner Mitgliedschaft und Mitarbeit in zahlreichen Sektorinitiativen und Branchenbündnissen, wie beispielsweise dem Bündnis für nachhaltige Textilien⁵ in Deutschland, und hat die Gründung der *ISEAL Global Living Wage Coalition*⁶ maßgeblich angestoßen und begleitet. Letztere ermittelt kontinuierlich die Höhe existenzsichernder Löhne in unterschiedlichen Ländern/Regionen/Branchen, und veröffentlicht diese als branchenweite Zielvorgaben.

Gleichzeitig hat Fairtrade in seinem Standard für lohnabhängig Beschäftigte die Vorgabe gemacht, dass der vorhandene Abstand zwischen Mindestlöhnen/Tariflöhnen/Reallöhnen und existenzsicherndem Lohn durch jährliche Lohnerhöhungen oberhalb der Inflationsrate kontinuierlich verringert wird. Im Fairtrade-Textilstandards schreibt Fairtrade außerdem eine Übergangsfrist von sechs Jahren bis zum Erreichen existenzsichernder Löhne fest. Damit geht Fairtrade so weit wie kein anderer Standardsetzer. Mehr Informationen dazu:

⁵ <https://www.textilbuenndnis.com/>

⁶ <https://www.isealalliance.org/about-iseal/our-work/global-living-wage-coalition>

https://www.fairtrade-deutschland.de/fileadmin/DE/01_was_ist_fairtrade/03_standards/fairtrade_standard_fuer_lohnabhaengig_beschaeftigte.pdf; <https://www.fairtrade-deutschland.de/was-ist-fairtrade/fairtrade-standards/fairtrade-textilstandard-und-textilprogramm.html>

c. ILO-Konventionen und -Empfehlungen sowie UN-Protokolle im Fairtrade-Standard für kleinbäuerliche Produzentenorganisationen

Folgende international anerkannte Regelwerke der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sind Grundlage des Fairtrade-Standards für kleinbäuerliche Produzentenorganisationen:

- ILO-Konvention C29 und C105 gegen Zwangsarbeit, Menschenhandel und Dienstleistungen gegen den freien Willen einer Person (u.a. sexuelle Ausbeutung)
- ILO-Konvention C111 gegen Diskriminierung
- ILO-Konvention C138 Mindestalter für Beschäftigung
- ILO-Konvention C 182 Schlimmste Formen der Kinderarbeit
- ILO-Konvention C155 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- ILO Empfehlung R193 zur Förderung der Genossenschaften
- UN Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere von Frauen und Kindern (UN TIP Protocol)

Die nachstehenden ILO-Konventionen bzw. -Empfehlungen finden Anwendung ab einer relevanten Anzahl von lohnabhängig Beschäftigten in den kleinbäuerlichen Produzentenorganisationen. Die relevante Anzahl definiert das Zertifizierungsunternehmen, sie kann je nach Region, Anforderung und Risiko variieren.

- ILO-Konventionen C 87 und C98 zu Vereinigungsfreiheit, Vereinigungsrecht und Recht auf Kollektivverhandlungen
- ILO-Konvention C100 Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
- ILO-Konvention C110 Arbeitsbedingungen der Plantagenarbeiter
- ILO-Empfehlung R 143 zu Arbeitnehmervertretungen

d. ILO-Konventionen im Fairtrade-Trader Standard

Folgende international anerkannte Regelwerke der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sind Grundlage des Fairtrade-Standards für Händler:

- ILO-Konventionen C 87 und C98 zu Vereinigungsfreiheit, Vereinigungsrecht und Recht auf Kollektivverhandlungen
- ILO-Konvention C29 und C105 gegen Zwangsarbeit, Menschenhandel und Dienstleistungen gegen den freien Willen einer Person (u.a. sexuelle Ausbeutung)
- ILO-Konvention C 100 Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
- ILO-Konvention C111 gegen Diskriminierung
- ILO-Konvention C138 Mindestalter für Beschäftigung
- ILO-Konvention C 182 Schlimmste Formen der Kinderarbeit

Welche über die Menschenrechte hinausgehenden gesetzliche Regelungen und vergleichbare internationale Regelwerke sind in den Fairtrade-Standards enthalten?

1. Verbot unlauterer Handelspraktiken

Unlautere Handelspraktiken sind an sich kein Verstoß gegen die Menschenrechte. Sie können solche aber indirekt auslösen, wenn sie zum Beispiel den wirtschaftlichen Druck auf Produzenten so stark erhöhen, dass diese nicht auf Kinderarbeit verzichten oder keine existenzsichernden Löhne zahlen können. Fairtrade akzeptiert daher grundsätzlich keine unlauteren Handelspraktiken⁷. Grundlage der Bewertung ist das „EU Green Paper on unfair trading practices“⁸ sowie ab dem Datum der Verabschiedung die neuen Vorschläge der EU-Kommission von April 2018 zum Verbot unlauterer Handelspraktiken in Wertschöpfungsketten.⁹

2. Legale Landnutzung

Der 2014 veröffentlichte Fairtrade Standard für Lohnarbeit enthält ein Pflichtkriterium zu legaler Landnutzung. Jedes Fairtrade-zertifizierte Unternehmen muss über einen Rechtsanspruch auf und das legitime Recht zur Nutzung des Lands und für die Grundstückspacht verfügen. Außerdem muss es die Landrechte lokaler und indigener Gruppen respektieren¹⁰ und die Einhaltung ihrer Menschenrechte gewährleisten. Streitfälle über Landrechte müssen verantwortungsvoll und transparent gelöst werden, bevor eine Zertifizierung erfolgen kann. Sollten Ansprüche auf die Ländereien und Streitigkeiten andauern, muss ein Nachweis erfolgen, dass eine rechtliche Lösung in Aussicht steht.

3. Regelungen und Gesetze zu Gesundheits- und Umweltschutz

a. Allgemeine gesetzliche sowie vergleichbare nationale und internationale Regelungen

Gesetzliche und vergleichbare nationale/internationale Regelungen sind grundsätzlich ebenso einzuhalten wie die Kriterien der Fairtrade-Standards. Prinzipiell gilt diesbezüglich bei allen Fairtrade-Standards „die strengere Regelung ist zu erfüllen“. In den allermeisten Fällen sind dies die Fairtrade-Kriterien; sollten nationale Gesetze oder andere vor Ort gültige Regelwerke strenger sein, sind diese einzuhalten.

Beispiele hierfür sind die Einhaltung aller internationalen Umweltschutzabkommen und nationalen Regelungen und Gesetze zu Gesundheits- und Umweltschutz sowohl im Produzentenland, als auch entlang der kompletten Wertschöpfungskette. Hierbei können auch menschenrechtliche Aspekte berührt sein, zum Beispiel bezüglich ILO-Konvention

⁷ Siehe dazu 4.8.1 Unfair Trading Practices im Fairtrade Trader Standards

⁸ http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2013/unfair-trading-practices/index%5Fen.htm

⁹ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-2702_en.htm

¹⁰ ILO Konvention C169 (Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern), Teil I und mit den „Freiwilligen Leitlinien zur verantwortlichen Regierungsführung im Umgang mit Landbesitz“, herausgegeben vom FAO-Ausschuss für Welternährungssicherheit im Mai 2012 (<http://www.fao.org/nr/tenure/voluntary-Guidelines/en/>).

C155 (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) und R164 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt).

b. Klassifizierungssysteme, Protokolle, Konventionen und Gesetze zu Pestizideinsatz und Arbeitsschutz

Als verbindlicher Anhang ist allen Fairtrade-Standards die „Hazardous Materials List (HML)“¹¹ (Verbotsliste gefährlicher Stoffe) beigelegt, beziehungsweise die „Prohibited Materials List for Textiles (PMLT)“¹² (Verbotsliste des Textilstandards). Beide Listen sind Meta-Listen, d.h. sie beruhen auf verschiedenen maßgeblichen Protokollen, Konventionen und Gesetzen zu Pestizideinsatz und Arbeitsschutz. Hierbei werden auch menschenrechtliche Aspekte berührt, zum Beispiel bezüglich ILO-Konvention C155 (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz), C110 (Arbeitsbedingungen der Plantagenarbeiter), C130 (Ärztliche Betreuung und Krankengeld), C184 (Arbeitsschutz in der Landwirtschaft) und R164 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt).

Die HML basiert auf folgenden Klassifizierungssystemen, Protokollen, Konventionen und Gesetzen:

- The Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS); die unter den Klassifizierungen H330 „Fatal if inhaled“, EU Category 1 or ‘Suspected human reproductive toxicant‘ und ‘Suspected human carcinogen‘ (Category 2) aufgeführten Stoffe:
http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs_welcome_e.html
- Pesticide Action Network (PAN); Dirty Dozen Pesticides: <http://www.pan-uk.org/>
- Alle in der ‘Rotterdam Convention on the Prior Information Consent Procedure for Certain Hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade‘ aufgeführten Stoffe: <http://www.pic.int>
- Alle in der ‘Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants‘ aufgeführten Stoffe: <http://www.pops.int>
- Alle im ‘Montreal Protocol on Ozone depleting Substances (Montreal Protocol)‘ aufgeführten Stoffe: <https://www.epa.gov/ozone-layer-protection/international-treaties-and-cooperation>
- Verbotene Pestizide gemäß US EPA: <https://www3.epa.gov/>
- Verbotene Pestizide gemäß WHO Class 1a und b, ‘Pesticides according to WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard‘: <http://www.who.int/en/>

Hinsichtlich der PMLT handelt es sich um folgende Klassifizierungssysteme und Standards:

- REACH¹³: Regulation 1907/2006 of the European Parliament and of the Council concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals, and its amendment (EC) 552/2009.
- OEKOTEX®¹⁴: A test and certification system is for all types of textiles tested for harmful substances. The OekoTex 100 Standard is centrally issued by the

¹¹ https://www.fairtrade.net/fileadmin/user_upload/content/2009/standards/Hazardous_Materials_List_EN.pdf

¹² https://www.fairtrade.net/fileadmin/user_upload/content/2009/standards/documents/TextileStandard_EN.pdf

¹³ https://europa.eu/youreurope/business/product/chemicals-reach/index_en.htm

¹⁴ https://www.oeko-tex.com/en/ot_footer/404.xhtml?aspxerrorpath=/en/manufacturers/concept/oeko_tex_standard_100/oeko_tex_standard_100.xhtml

International Association for Research and Testing in the Field of Textile Ecology Textile (Zurich).

- GOTS: Global Organic Textile Standard prohibited substance lists.

Was macht Fairtrade um die Einhaltung der Menschenrechte sicherzustellen?

Fairtrade wendet eine Vielzahl von Herangehensweisen an, um die Einhaltung der Menschenrechte sicherzustellen. Dazu gehören:

- Regelmäßige Überarbeitungen der Standards auch hinsichtlich menschenrechtlicher Fragen¹⁵, z.B. durch die Aufnahme weiterer/neuer ILO-Konventionen
- Aufbau und Ausbau der Programmarbeit zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich menschenrechtlicher Aspekte; z.B. Kinder- und Zwangsarbeit
- Entwicklung der Living Wages Strategy für Arbeiter*innen
- Entwicklung der Living Income Strategie für Kleinbäuer*innen
- Etablierung eines Beirats für Arbeitnehmerrechte (*Workers' Rights Advisory Council, WRAC*) bei Fairtrade International
- Aufbau einer Fairtrade Advocacy Group bei Fairtrade International
- Kooperation mit der International Union of Food, Agricultural, Hotel, Restaurant, Catering, Tobacco and Allied Workers' Associations (IUF).
- Mitgliedschaft in vielen nationalen wie internationalen Initiativen mit Bezug zu Menschenrechten, beispielsweise:
 - Gender Equity Task Force of the World Banana Forum
 - Global Coffee Platform
 - Global Deal Partnership¹⁶
 - Textilbündnis
 - Kakaoforum
 - Aktionsbündnis nachhaltige Bananen
- Über das Fair Trade Advocacy Office (FTAO)¹⁷ findet ein kontinuierlicher Dialog mit der EU-Ebene statt, zum Beispiel zum Verbot unlauterer Handelspraktiken
- Beteiligung an menschenrechtlichen Kampagnen auf nationaler Ebene¹⁸
- Kooperationen mit anderen Organisationen mit Arbeitsbereichen zu Menschenrechten, z.B. FoodFirst Informations & Aktions-Netzwerk (FIAN), Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen (VENRO), Forum Umwelt & Entwicklung, World Fair Trade Organization (WFTO), Weltladen-Dachverband, Forum Fairer Handel

¹⁵ So sind in 2014 die Pflicht zur Unterzeichnung des „Freedom of Association Protocol“ und zur legalen Landnutzung hinzugekommen

¹⁶ Initiative des schwedischen Ministerpräsidenten, der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die sich für einen stärkeren sozialen Dialog zur Erreichung besserer Arbeitsbedingungen und inklusiven Wachstums einsetzt; <https://www.fairtrade.net/new/latest-news/single-view/article/fairtrade-joins-global-deal.html>

¹⁷ <http://fairtrade-advocacy.org/trade-justice-and-the-eu> oder http://fairtrade-advocacy.org/images/Whos_got_the_power-abstract-German.pdf;

¹⁸ <http://www.fian.org/what-we-do/issues/peasants-rights/>

Können mittels des Fairtrade-Ansatzes alle menschenrechtlichen Probleme entlang von Wertschöpfungsketten von Fairtrade-Produkten gelöst werden?

Fairtrade ist explizit ein menschenrechtsbasierter Ansatz. Dadurch können in Fairtrade-Wertschöpfungsketten viele menschenrechtliche Probleme weitgehend verhindert oder ausgeschlossen werden.

Dennoch können auch in Fairtrade-Wertschöpfungsketten menschenrechtliche Probleme auftreten; insbesondere solche, die Fairtrade weder mittels des Zertifizierungsansatzes, noch über Programmarbeit alleine lösen kann. Dazu zählen insbesondere die Fragen der existenzsichernden Löhne beziehungsweise des existenzsichernden Einkommens, die nur durch die Zusammenarbeit aller Akteure in Wertschöpfungsketten gemeinsam gelöst werden können.

Hintergrund: TransFair e. V. und Fairtrade International

Der Verein TransFair e.V. wurde 1992 mit dem Ziel gegründet, benachteiligte Produzentengruppen in Entwicklungsländern zu unterstützen. Als unabhängige Organisation handelt TransFair e. V. nicht selbst mit Waren, sondern vergibt das Fairtrade-Siegel für fair gehandelte Produkte und fördert das Bewusstsein für nachhaltigen Konsum & Produktion. Bundesweit gibt es 7.000 Produkte mit dem Fairtrade-Siegel in 42.000 Geschäften und über 30.000 gastronomische Betrieben: www.fairtrade-deutschland.de.

TransFair gehört zum internationalen Verbund Fairtrade International e.V., in dem Initiativen aus 25 Ländern und drei kontinentale Produzentennetzwerke zusammengeschlossen sind: www.fairtrade.net. Grundlage des Fairtrade-Ansatz für Produzenten sind die menschenrechtsbasierten Fairtrade-Standards: <https://www.fairtrade.net/standards.html>

Alle beteiligten Akteure werden regelmäßig von FLOCERT GmbH kontrolliert. Die Gesellschaft arbeitet mit einem unabhängigen und weltweit konsistenten Zertifizierungssystem nach den Anforderungen der Akkreditierungsnorm ISO 17065 (DIN EN 45011): www.flocert.net.